



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2020

12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

**Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunk-
änderungsstaatsvertrag vom 29. April 2020** 194

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Ände-
rung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Drei-
undzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsver-
trag)** 195

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohn-
pflichtverlängerungsverordnung vom 20. April 2020 ... 199

Gesetz

zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 29. April 2020

Der Sächsische Landtag hat am 29. April 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zum Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 28. Oktober 2019 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 29. April 2020

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien
Oliver Schenk

Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner

unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Absatz 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
 2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
 3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.
- § 4 Absatz 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“
3. In § 8 Absatz 4 Nummer 4 werden folgende Wörter angefügt:
„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt.“.
 4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 7“ ersetzt.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nummer 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die

nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Absatz 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Absatz 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Absatz 4,“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:
„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldner durch die nach § 10 Absatz 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich

gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Absatz 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über
 1. die in § 8 Absatz 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
 2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
 3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
 4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.
 Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“
 - g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
 - c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für das Land Baden-Württemberg:
Kretschmann

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für den Freistaat Bayern:
M. Söder

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für das Land Berlin:
Michael Müller

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für das Land Brandenburg:
Dietmar Woidke

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Andreas Bovenschulte

Berlin, den 10. Oktober 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Peter Tschentscher

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für das Land Hessen:
Volker Bouffier

Schwerin, den 28. Oktober 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Manuela Schwesig

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für das Land Niedersachsen:
Stephan Weil

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Armin Laschet

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Malu Dreyer

Elmau, den 25. Oktober 2019

Für das Saarland:
Tobias Hans

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für den Freistaat Sachsen:
Michael Kretschmer

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reiner Haseloff

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für das Land Schleswig-Holstein:
Daniel Günther

Berlin, den 11. Oktober 2019

Für den Freistaat Thüringen:
Bodo Ramelow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

Vom 20. April 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (Sächs-GVBl. S. 190), der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 712) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung

Die Anlage (Staatenliste) zur Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung vom 3. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 324) wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Staatenliste

Ägypten
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Argentinien
Armenien
Aserbaidschan
Äthiopien
Bahamas
Bangladesch
Benin
Bhutan
Brasilien
Burkina Faso
Cabo Verde
China
China (Hongkong)
China (Taiwan)
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dominikanische Republik
Dschibuti
Ecuador
Eswatini
Gambia
Georgien
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau
Honduras
Indien
Indonesien
Israel
Japan
Jordanien

Kambodscha
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kirgisistan
Kolumbien
Komoren
Kongo
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Korea, Republik
Kuba
Kuwait
Libanon
Liberia
Madagaskar
Malaysia
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Moldau, Republik
Mongolei
Mosambik
Namibia
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Norwegen
Pakistan
Paraguay
Philippinen
Russische Föderation
Sambia
Schweiz
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur
Sri Lanka
St. Lucia
Südafrika
Sudan
Suriname
Tadschikistan
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand
Togo
Tschad
Tunesien
Turkmenistan
Uganda
Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam
Weißrussland
Zentralafrikanische Republik.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. April 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Mai 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.